FAQ

Durchführung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich in Wien

Aktualisierungen im Vergleich zur Vorversion finden Sie in gelb hinterlegt

Inhalt

Allgen	neine Informationen	3
1.	Wer darf impfen?	3
2.	Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen?	3
3.	Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?	3
4.	Verpflichte ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?	4
5.	Was ist zu tun, wenn ich keine COVID-19-Impfungen mehr verabreichen möchte?	4
6.	Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?	4
7.	Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden?	4
8.	Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?	4
9.	Wo finde ich Fachinformationen?	4
10.	Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?	4
11.	Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?	5
Frage	n zur Abrechnung	5
1.	Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?	5
2.	In welchem Fall sind die Positionen COVI1, COVI2 und COVIA abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150?	5
3.	Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen?	5
4.	Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten? .	5
5.	Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?	6
<mark>6.</mark>	Was ist bei der gemeinsamen Abrechnung des COVID-Impftarifs und kurativen Leistungen zu beachten?	6
7.	Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nich gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs?	
8.	Wie rechne ich Versicherte und deren Familienangehörige ab, die in einem anderen Vertragsstaat (EU bzw. EWR-Staat, der Schweiz, dem vereinten Königreich oder in einem Staat mit dem ein bilaterales Abkommen in der Krankenversicherung besteht) gesetzlich versichert sind?	
9.	Wie rechne ich österreichische Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?	7
10.	Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?	7
Frage	n zum e-Impfpass	8

1.	Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?	
2.	Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. c Eintrag zu verweigern?	
3.	Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpa bekommen?	
4.	Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen? - Über das Mode-Impfpass in der Arztsoftware - Über die Weboberfläche des e-card Systems (e-caweb-GUI) - Über die e-Impfpass App (angekündigt für November 2023)	ard
5.	Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich?	
6.	Wie erfasse ich den Eintrag einer Impfung nach Genesung?	8
7.	Wo gibt es Dokumentationsregeln für heterologe oder Non-Responder Impfungen?	8
8.	Darf ich Nachtragungen von nicht selbst verabreichten COVID-19 Impfungen in der elektronischen Impfpass machen?	
9.	Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?	9
10.	Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e- Impfpass?	.10
11.	Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?	.10
12.	Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?	.10
13.	Gibt es die Möglichkeit, gebrauchte Tablets zu erhalten?	.10
14.	Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tabbenötige – wohin kann ich mich wenden?	
15.	Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ei Tablet gemeinsam nutzen?	
16.	Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?	.11
17.	Wie rechne ich den Ausdruck von e-Impfpass-Auszügen bzw. von Impfzertifikaten a	ab?
Frage	n zum Impfstoff	.11
1.	Welche Impfstoffe erhalten niedergelassene Ordinationen in Wien?	.11
2.	Welche Impfstoffe sind aktuell in Österreich zugelassen?	.11
3.	Was muss ich bei Anwendung der Impfstoffe beachten?	.12
4.	Was muss man bei einer Corona-Impfung von Schwangeren beachten?	.12
5.	Wo kann ich den Impfstoff bestellen?	.12
6.	Wie funktioniert der Bestellvorgang?	.12
7.	Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?	.12
8.	Kann ich Impfstoff nachbestellen?	.12
9.	Welches Zubehör ist bei einem Impfstoffpaket inkludiert?	.12
10.	Warum sind zu wenige "Impfpickerl" in den Paketen?	.13
11.	Was ist bei der Bestellung für Zweitstiche zu beachten?	.13
12.	Wohin wird der Impfstoff geliefert?	.13
13	Bekommt man einen Apothekenausgabeschein?	.13

14.	Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?	13
15.	Wo sind die leeren Mehrdosenbehältnisse der Impfstoffe zu entsorgen?	13
16.	Was ist zu beachten, falls ein Verwurf entsteht?	13
Frage	en zur dritten bzw. vierten Impfung (Auffrischungen)	13
1.	Was muss ich bei der dritten Dosis beachten?	13
2.	Was muss ich bei der vierten Dosis beachten?	13
3.	Wie ist die vierte Dosis im e-Impfpass zu dokumentieren?	13
Frage	en zur Organisation in der Ordination	14
1.	Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen?	14
2.	Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?	14
3.	Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?	14
4.	Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfü 14	illen?
5.	off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?	14
6.	Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?	14
7.	Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?	15
8.	Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?	15
9.	Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?	15
10.	Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?	15
11.	Darf ich auch am Wochenende impfen?	15

Allgemeine Informationen

1. Wer darf impfen?

Alle Ärzt*innen können prinzipiell impfen, egal welches Sonderfach. Bei der Aktion "Impfen in Ordinationen" können grundsätzlich alle Ärzt*innen teilnehmen, die eine Ordination führen.

Eine Voraussetzung ist jedenfalls, dass der*die impfende Ärzt*in den verpflichtenden Eintrag der Impfung in den e-Impfpass sicherstellen muss.

In der Ordination können der*die Ärzt*in oder ein*eine ärztliche*r Vertreter*in sowie eine ausgebildete GuK (Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) im Auftrag des*der Ärzt*in impfen. Eine MAB darf nicht impfen. Die Impfaufklärung muss immer durch eine*n Ärzt*in erfolgen.

2. Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen? Nein, eine Teilnahme ist freiwillig.

3. Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?

Ja, bitte melden Sie dies schriftlich unter der Mailadresse impfen@aekwien.at ein. Ihre Anmeldung wird an die Stadt Wien/MA15 weitergeleitet. Ein Einstieg in das COVID-19-Impfprogramm ist jederzeit möglich.

4. Verpflichte ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?

Nein, Sie können sich hier jederzeit wieder abmelden. Zudem sind Sie nicht dazu gezwungen stets Impfstoff anzufordern. Nichtsdestotrotz wäre eine stabile Teilnahme nach einer Anmeldung wünschenswert.

5. Was ist zu tun, wenn ich keine COVID-19-Impfungen mehr verabreichen möchte?

Füllen Sie bitte einfach dieses Abmeldeformular aus. In weiterer Folge erhalten Sie keine Mails mehr und Ihr Zugang zum Bestellportal wird deaktiviert.

6. Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?

Alle bei einer Sozialversicherung (ÖGK, BVAEB und SVS) und bei der KFA Wien krankenversicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.

Nicht sozialversicherte Personen können auch in der Ordination geimpft werden, allerdings sind die Honorare mit den Patient*innen abzurechnen, wobei empfohlen wird, dass die Honorare sich an die Honorare der Sozialversicherten angleichen, d.h. EUR 15.- für den Erststich und EUR 15.- für jeden weiteren Impfstich. Mit den privaten Krankenversicherungen ist vereinbart, dass diese ihren Versicherten die Honorare ersetzen.

7. Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden?

Die am 27. Mai 2021 aktualisiert Verordnung zur Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich finden Sie <u>hier</u>, nachfolgend daraus

"Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien haben die Reihung der zu impfenden Personen anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos vorzunehmen."

8. Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?

Diese "Empfehlungen" sind für die Impfungen und die Abrechnungen nicht bindend, wir ersuchen Sie aber sich an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu halten.

Die aktuellen **Anwendungsempfehlungen** und die **Priorisierung** des Nationalen Impfgremiums finden Sie hier.

9. Wo finde ich Fachinformationen?

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) stellt hier gesammelt Fach- und Gebrauchsinformationen der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung.

10. Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?

In <u>diesen</u> umfassenden FAQs der Ärztekammer werden die folgenden Themen umfassend erklärt:

- Grundsätzliches
- Zusammensetzung/Genehmigung der Vakzine
- Nutzen/Risiko der Impfung
- Logistik
- Der e-Impfpass
- Haftung
- Ethische Grundlagen

11. Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?

Ja, seit Oktober 2021 können sich auch Arbeitsmediziner*innen über impfen@aekwien.at für die Verabreichung von COVID-19-Impfungen in Betrieben und Unternehmen registrieren und in der Folge Impfstoff bestellen.

Fragen zur Abrechnung

1. Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?

Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregister (mittels e-Impfpass, Tablet oder e-Card Web-GUI) wurden folgende Honorare und Abrechnungspositionen festgelegt (gilt für ÖGK, BVAEB, SVS und KFA):

- Für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 15.- abzurechnen mit der Abrechnungsposition COVI1
- Für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 15.- abzurechnen mit der Abrechnungsposition COVI2
- Für die Auffrischungsimpfungen gebührt ein Honorar in Höhe von EUR 15.- abzurechnen mit der Abrechnungsposition COVIA (gilt ab 1. September 2022)
 Die Positionen COVA1 und COVA2, die zuvor für Auffrischungsimpfungen herangezogen worden sind, konnten übergangsweise bis Ende September 2022 verrechnet werden.

2. In welchem Fall sind die Positionen COVI1, COVI2 und COVIA abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150.-?

Die Positionen COVI1, COVI2 und COVIA sind dann verrechenbar, wenn die Impfungen in der eigenen Ordination, bei einem Hausbesuch oder bei der Impfung eigener Patient*innen im Altenund Pflegeheim erfolgen (sofern diese durch Sie/Ihre Ordination organisiert werden).

Erfolgt die Impfung im Rahmen einer organisierten Impfaktion, z.B. in einer Impfstraße, dann ist das Stundenhonorar von EUR 150.- mit dem jeweiligen Organisator der Impfaktion zu verrechnen.

Wir empfehlen, das Honorierungsthema vor einer Impfaktion zu klären!

3. Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen?

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen COVI1, COVI2 und COVIA zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig..

Erfolgt keine Direktverrechnung durch den*die Ärzt*in, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS.

4. Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?

Für die Abrechnung der beiden Positionen wurde folgendes einheitliches Prozedere mit den jeweiligen Versicherungsträgern festgehalten:

Für die Abrechnungen der Leistungspositionen COVI1, COVI2 und COVIA wird von Seiten der Sozialversicherungsträger dieses Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.

Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärzt*innen ausgefüllt werden:

VPNR	die Vertragspartnernummer der Wahlärzt*innen
	Die meisten Wahlärzt*innen sind mit einer Vertragspartnernummer bei den
	Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte diese Vertragspartnernummer nicht
	bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für

	Wahlpartner*innen unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
SOZVTL	der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
JAHR	das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
QUARTAL	das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
VSNR	die Versicherungsnummer des*der Patient*in
ZUNPAT	der Zuname des*der Patient*in
VONPAT	der Vorname des*der Patient*in
LDAT1	das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
LPOS1	die Leistungsposition COVI1, COVI2 oder COVIA

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS, BVAEB und KFA) verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

ÖGK, BVAEB, SVS und KFA verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt:

ÖGK

Covid-19-Impfungen: Daten-Übermittlung Wahlarzt - Schritt 1 von 1 (sozialversicherung.gv.at)

BVAEB

Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB

SVS

www.svs.at/dokumentenupload

Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch.

Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

• KFA

Bitte übermitteln Sie ein .pdf für die Sammelabrechnung (Excel konvertiert als .pdf) an vp-wahlarztverrechnung@kfawien.at. Die postalische Übermittlung ist ebenfalls möglich.

5. Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?

Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist die Verrechnung der Scheinart 9 auszuwählen.

Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Das gilt natürlich auch für Wahlärzt*innen, die dafür auch eine gesonderte Honorarnote erstellen können, die dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig ist.

6. Was ist bei der gemeinsamen Abrechnung des COVID-Impftarifs und kurativen Leistungen zu beachten?

Sobald zusätzlich zur Impfleistung kurative Leistungen verrechnet werden, ist der*die Patient*in als Regelfall zu stecken und die korrekte Scheinarzt (BS 1 bei Regelfall) in Rechnung zu stellen. Bei fremden Patient*innen muss als "Vertretung" bzw. "Nichterreichbarkeit des Erstbehandlers"

gesteckt werden, da in diesem Fall die Steckung als Regelfall nicht möglich ist. Dies ist selbstverständlich nur zulässig, wenn der*die Erstbehandler*in tatsächlich nicht erreichbar ist.

- 7. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs? Bitte stecken Sie in diesem Fall "Zuweisung".
- 8. Wie rechne ich Versicherte und deren Familienangehörige ab, die in einem anderen Vertragsstaat (EU bzw. EWR-Staat, der Schweiz, dem vereinten Königreich oder in einem Staat mit dem ein bilaterales Abkommen in der Krankenversicherung besteht) gesetzlich versichert sind?

 Voraussetzung zur Verrechnung einer COVID-Impfung mit der Sozialversicherung ist eine Sozialversicherungsnummer und eine Eintragung im zentralen Melderegister oder im
 - Wenn diese Personen ihren Wohnsitz in Österreich haben und über eine Versicherungsnummer und eine gültige e-Card verfügen, ist die COVID-Impfung über die Sozialversicherung abzurechnen.
 - Sollten diese Personen mit Wohnsitz in Österreich noch über keine e-Card verfügen und in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich versichert sein, können bei ihrem ausländischen Krankenversicherungsträger das Formular S1 (Eintragung zwecks Inanspruchnahme des Krankenversicherungsschutzes) beantragen. Nach Übermittlung an die ÖGK kann einen Versicherungsnummer vergeben und einen e-Card ausgestellt werden.
 - Sollten sich diese Personen nur vorübergehend in Österreich aufhalten sowie über eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Sachleistungen (bei bilateralen Vertragsstaaten) verfügen, sind diese Personen an die Impfstellen der Bundesländer zu verweisen.

Weitere Details finden Sie auch in diesem Rundschreiben der ÖGK.

9. Wie rechne ich österreichische Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?

Bei Anwält*innen bzw. jenen Berufsgruppen, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind, ist ein Impfhonorar gemäß den Impftarifen (EUR 15.- Erststich/EUR 15.- für jeden weiteren Stich) mit den Patient*innen zu verrechnen. Ist der*die Patient*in privat versichert, ist mit den privaten Krankenversicherungen vereinbart, dass diese die Impfhonorare gemäß den Impftarifen den Patient*innen ersetzen werden.

10. Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?

Honorar und Abrechnung

Ergänzungsregister.

• Claudia Dober, E-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023

Fragen zum e-Impfpass

- Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?
- 2. Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. den Eintrag zu verweigern?

Nein, die elektronische Erfassung einer Impfung gegen COVID-19 ist gesetzlich verpflichtend.

3. Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpass bekommen?

Ja, der e-Impfpass und ELGA funktionieren unabhängig voneinander – auch wenn Patient*innen aus ELGA ausgestiegen sind, erfolgt der verpflichtende Eintrag im e-Impfpass.

- 4. Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen?
 - Über das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware
 - Über die Weboberfläche des e-card Systems (e-card Web-GUI)
 - Über die e-Impfpass App (angekündigt für November 2023).
- 5. Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich?

Grundsätzlich haben alle Personen, die bereits einmal nach 1972 in Österreich sozialversichert waren, auch eine österreichische Sozialversicherungsnummer. Dies ist auch der Fall, wenn man sich zusätzlich privat versichern lässt. Personen, die eine österreichische Sozialversicherungsnummer aber keine e-Card haben, besitzen dennoch einen e-Impfpass.

Sofern wirklich keine österreichische Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, kann für die Teilnahme an ELGA bzw. dem e-Impfpass über die lokale Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse eine e-Card beantragt und ausgestellt werden. Die Ausstellung einer e-Card setzt voraus, dass ein aktuelles Foto verfügbar ist. Hierfür gelten die unter http://www.chipkarte.at/foto veröffentlichten Voraussetzungen. Ein Antrag auf Ausstellung einer e-card an Personen ohne österreichische Sozialversicherungsnummer für die Verwendung von ELGA bzw. dem e-Impfpass kann in jeder Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse gestellt werden. Die Adress- und Kontaktdaten der Standorte finden Sie hier. Daraufhin kann in den Ordinationen die Corona-Schutzimpfung des*der Patient*in in den e-Impfpass eingetragen werden. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Ist die Impfung in diesen eingetragen, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen oder in der Ordination bzw. bei den anderen dazu befugten Stellen ausgedruckt werden.

6. Wie erfasse ich den Eintrag einer Impfung nach Genesung?

Mit 12. September 2022 entfällt die Genesung als immunologisches Ereignis. Mehr dazu finden Sie in diesem Newsletter der ELGA GmbH.

7. Wo gibt es Dokumentationsregeln für heterologe oder Non-Responder Impfungen?

Hier im Newsletter der ELGA GmbH vom 21. Juli 2021.

8. Darf ich Nachtragungen von nicht selbst verabreichten COVID-19 Impfungen in den elektronischen Impfpass machen?

Wir möchten Sie über das Schreiben des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Nachtragung von COVID-19 Impfungen in den Elektronischen Impfpass informieren.

Gemäß § 24c Abs 4a GTelG 2012 haben Ärzt*innen COVID-19-Impfungen, die sie seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht haben, die aber nicht im zentralen Impfregister gespeichert wurden, nachzutragen. Zudem sind Ärzt*innen derzeit berechtigt, nicht im zentralen Impfregister erfasste COVID-19-Schutzimpfungen nachzutragen. Dies gilt gleichermaßen für im Inland wie im Ausland verabreichte Impfungen. Hervorzuheben ist jedoch, dass nur schriftlich dokumentierte Impfungen nachgetragen werden dürfen. Weiters wird empfohlen, sich hinsichtlich der beigebrachten Impfbestätigungen zu überzeugen, dass die Angaben schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bezüglich der Impfzertifikate können nur für solche Impfungen Zertifikate ausgestellt werden, wenn der im Ausland verabreichte Impfstoff über eine innerstaatliche Anerkennung verfügt (reguläre Zulassung, alle Arten von Notfallzulassungen).

Das Nachtragen von nicht selbst verabreichten Impfungen in den e-Impfpass ist eine Privatleistung. Der Empfehlungstarif für ein bis zwei Nachträge beträgt EUR 25.- und ist auch <u>hier</u> in unseren Empfehlungstarifen zu finden.

9. Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?

Es erhalten jene Ärzt*innen, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger (nach ASVG oder einem anderen Bundesgesetz) stehen, sowie Primärversorgungseinheiten die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten, die für die Implementierung der für den elektronischen Impfpass notwendigen Software sowie die Anschaffung eines Scanners angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB und SVS) und auch der KFA Wien wurde eine vereinfachte und unbürokratische Abwicklung des Kostenersatzes für die Softwareimplementierung des elektronischen Impfpasses skizziert. Der Kostensatz kann ohne vorherige Übermittlung der Rechnung über die "Satzart 79" wie folgt geltend gemacht werden:

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass die Kosten für die Softwareimplementierung sowie für die etwaige Anschaffung eines Scanners bereits bezahlt wurden und eine entsprechende Rechnung dazu vorliegt. Der tatsächlich bezahlte Betrag kann in die von dem*der Arztsoftwarehersteller*in zur Verfügung gestellten Eingabemaske der niedergelassene*n Ärzt*in eingetragen werden (für Scanner inkl. USt). Die Arztsoftware erzeugt aufgrund dieser manuellen Eingabe innerhalb der Abrechnungsdatei eine eigene Satzart ("Satzart 79") mit dem erfassten Rechnungsbetrag und übermittelt diese Abrechnungsdatei auf elektronischem Weg an den zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Falls der bezahlte Rechnungsbetrag den gesetzlichen Maximalbetrag von EUR 1.300,übersteigt, erfolgt durch den Krankenversicherungsträger eine automatische Kürzung.
- Der zuständige Krankenversicherungsträger, mit dem der*die Ärzt*in die Kosten zu verrechnen hat, bestimmt sich wie folgt:
 - Vertragsärzt*innen, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des e-Impfpasses der ÖGK.
 - Vertragsärzt*innen, die nur mit beiden Sonderversicherungsträgern BVAEB und SVS - einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der BVAEB.
 - Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der SVS verrechnen.
 - Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der KFA einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der KFA verrechnen.

• Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den der*die Ärzt*in den Kostenersatz erfasst hat.

Bitte beachten Sie, dass der korrekte Rechnungsbetrag im System abgebildet wird. Kommt es hierbei zu Falschangaben, können diese zu vertragspartnerrechtlichen Konsequenzen führen. Die Sozialversicherung hat sich gegenüber dem Bundesministerium verpflichtet, die abgerechneten Beträge stichprobenartig zu überprüfen. Allfällige Rechnungsbelege sollten Sie aus diesem Grund jedenfalls aufheben.

Die ÖGK hat <u>dieses</u> zusätzliche Rundschreiben über den vorgesehenen Abwicklungsprozess versendet.

Die Ansprechpartner*innen in der ÖGK sind:

Claudia Dober, e-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023 Herbert Celler, e-Mail: herbert.celler@oegk.at, Tel.: 05 0766-112671

Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Fördermöglichkeit für die Implementierung des e-Impfpasses mit 30. Juni 2023 endete, wodurch die Einreichung der Förderung nicht mehr möglich ist!

10. Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e-Impfpass?

Für Wahlärzt*innen, die bis zum 31. Dezember 2020 am e-Card-System angeschlossen waren, wurde von der Österreichischen Gesundheitskasse dieses Muster zur Beantragung der Fördersumme (maximal EUR 1.300,-) für die e-Impfpass-Softwareimplementierung zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Der Antrag kann per Post an die ÖGK-Regionalstelle jenes Bundeslandes übermittelt werden, in dem der Ordinationssitz des*der Wahlärzt*in liegt.

Alternativ kann der Antrag per e-Mail übermittelt werden: VM1-EDV@oegk.at

Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Fördermöglichkeit für die Implementierung des e-Impfpasses mit 30. Juni 2023 endete, wodurch die Einreichung der Förderung nicht mehr möglich ist!

11. Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?

Nein, Vertragsärzt*innen erhalten nur die Förderung für das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware. Sie können zusätzlich oder alternativ eine mobile Lösung erwerben, Details dazu finden Sie hier.

12. Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?

Trotz bisheriger anderslautender Informationen gegenüber der Ärztekammer, welche wir auch so bisher an die niedergelassenen Ärzt*innen weitergegeben haben, wurden wir nun von der Stadt Wien darüber in Kenntnis gesetzt, dass Wahlärzt*innen **keinen Anspruch auf ein Leihtablett** der Stadt Wien für Impfungen gegen COVID-19 haben.

Sofern Sie also als Wahlärzt*in Impfungen gegen COVID-19 verabreichen möchten, müssen Sie selbst eine mobile Lösung/ein Tablet erwerben, Details dazu finden Sie hier.

13. Gibt es die Möglichkeit, gebrauchte Tablets zu erhalten?

Ein derartiges Angebot bestand bis 30. April 2022. Aktuell sind keine gebrauchte Tablets zur Dokumentation im e-Impfpass mehr erhältlich.

14. Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tablet benötige – wohin kann ich mich wenden?

<u>Hier</u> und <u>hier</u> finden Sie Informationen zur Aktivierung Ihrer Handysignatur.

15. Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ein Tablet gemeinsam nutzen?

Grundsätzlich ist das Teilen eines Tablets zwischen Ärzt*innen möglich. Unter diesem Link (Quick Start Guide e-Impfdoc) können Sie auf Seite 2 nachlesen, wie ein Benutzerwechsel vorgenommen werden kann.

16. Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?

https://www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/ http://www.chipkarte.at/e-impfpass

17. Wie rechne ich den Ausdruck von e-Impfpass-Auszügen bzw. von Impfzertifikaten ab?

Die Verrechnung von Impfzertifikaten mit den Sozialversicherungsträgern ist seit dem 30. Juni 2023 nicht mehr möglich!

Fragen zum Impfstoff

- 1. Welche Impfstoffe erhalten niedergelassene Ordinationen in Wien?
 - → BionTech-Pfizer Comirnaty Omicron XBB.1.5 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren (graue Kappe)
 - → BionTech-Pfizer Comirnaty Omicron XBB.1.5 3 Mikrogramm/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder von 6 Monaten bis 4 Jahren (Kappe rotbraun)

Aktuelle Fach- und Gebrauchsinformationen finden Sie hier.

2. Welche Impfstoffe sind aktuell in Österreich zugelassen?

- → Comirnaty BioNTech/Pfizer (Wildtyp) für Personen ab 12 Jahren (violette Kappe), mRNA-Impfstoff
- → Comirnaty BioNTech/Pfizer für Personen ab 12 Jahren gebrauchsfertig (graue Kappe), mRNA-Impfstoff
- → Comirnaty BioNTech/Pfizer für Kinder von 5 bis 11 Jahren (orange Kappe), mRNA-Impfstoff
- → BioNTech/Pfizer Comirnaty Original/Omicron BA.1 (graue Kappe und grauer Rand um das Etikett)
- → BioNTech/Pfizer Comirnaty Original/Omicron BA.4/5 (graue Kappe und grauer Rand um das Etikett)
- → Spikevax Moderna, mRNA-Impfstoff
- → Moderna/Spikevax bivalent Original / Omicron BA.1
- → Vaxzevria AstraZeneca, Vektorimpfstoff
- → COVID-19 Vaccine Janssen, Vektorimpfstoff
- → Nuvaxovid Novavax, Protein-Impfstoff
- → Valneva (inaktiviert, adjuvantiert)
- → BionTech-Pfizer Comirnaty Omicron XBB.1.5 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren (graue Kappe)
- → BionTech-Pfizer Comirnaty Omicron XBB.1.5 3 Mikrogramm/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für Kinder von 6 Monaten bis 4 Jahren (Kappe rotbraun)
- → Spikevax XBB.1.5

3. Was muss ich bei Anwendung der Impfstoffe beachten?

- → Sie erhalten dem Impfstoff bereits aufgetaut in der Apotheke. Nach dem Auftauen darf der Impfstoff nicht wieder eingefroren werden.
- → Bitte transportieren Sie den Impfstoff unter Wahrung der Kühlkette und möglichst erschütterungslos von der Apotheke in Ihre Ordination.

Weitere Informationen entnehmen Sie der Tabelle auf den Folgeseiten. Beachten Sie vor allem immer die aktuellen Fachinformationen.

4. Was muss man bei einer Corona-Impfung von Schwangeren beachten?

Wichtige Informationen zur Corona-Schutzimpfung von Schwangeren finden Sie unter den nachfolgenden Links. Die Linksammlung enthält auch einen für Schwangere konzipierten Aufklärungs- und Dokumentationsbogen.

- → FAQ für Impfärzt*innen in den Impfstraßen
- → <u>Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung plus Erweiterung für</u> Schwangere
- → Infoblatt für Schwangere nach der Impfung
- → Schwangere als COVID-19 Risikogruppe: Wissenschaftliche Daten zur Impfung von Schwangeren

5. Wo kann ich den Impfstoff bestellen?

Die verschiedenen Impfstoffe gegen COVID-19 werden von der Republik zentral eingekauft und innerhalb von Österreich an die Länder verteilt. Impfstoffe können über die BBG - die Bundesbeschaffung GmbH - abgerufen werden.

Für Wien wurde mit der Stadt Wien festgelegt, dass die Ärztekammer die Bestellungen der teilnehmenden Ärzt*innen entgegennimmt und nach einer Freigabe der Stadt Wien den Impfstoffabruf bei der BBG durchführt. Sämtliche Kommunikation zur Impfstoffbestellung läuft über die Ärztekammer für Wien – wir möchten den teilnehmenden Ärzt*innen die Impfstoffbestellung so einfach wie möglich gestalten.

Den Link zur Bestellung, Benutzernamen (ÖÄK-Nummer = Nummer auf Arztausweis) und das Passwort bekommen Sie bei Bestellmöglichkeit zugesandt.

6. Wie funktioniert der Bestellvorgang?

Einen detaillierten Leitfaden zum Bestellvorgang über die Ärztekammer finden Sie hier.

7. Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?

Mindest- bzw. Maximalbestellmengen sind vom jeweiligen Impfstoff und von der Verfügbarkeit der Impfstoffe abhängig. Wir werden bei jeder Bestellmöglichkeit individuell auf die aktuelle Gegebenheit eingehen.

8. Kann ich Impfstoff nachbestellen?

Die Bestellmöglichkeit von COVID-Impfstoffen ist bis auf Weiteres wöchentlich möglich.

9. Welches Zubehör ist bei einem Impfstoffpaket inkludiert?

BioNTech/Pfizer:

- 1 x Durchstechflasche à 6 Dosen des Impfstoffes
- 7 x 1 mL-Einwegspritze mit mL-Skalierung (Feindosierspritze), mit Spardorn
- 1 x 3-5 mL-Einwegspritze mit mL-Skalierung
- 7 x Einmalkanülen G23-G25, 0,45-0,65 x 25-40 mm (zum Impfen)
- 1 x Einmalkanülen 21G 0,8 x 30-50 mm (zum Aufziehen)
- 1 x Ampulle mit physiologischer 10 mL NaCl 0,9%-Lösung, mit Plastik-Bruchrille
- 1 x Informationsbroschüren

10. Warum sind zu wenige "Impfpickerl" in den Paketen?

Die Stückzahl der Impfaufkleber zu einer Durchstechflasche/einem Paket entspricht den Vorgaben der Handhabung des Herstellers. Am Beispiel von BioNTech/Pfizer (violette Kappe) können oftmals sieben Dosen aus dem Mehrdosenbehältnis entnommen werden (off-label-use), der Hersteller spricht von sechs Dosen. Demnach sind nur sechs Impfaufkleber im Paket enthalten. Ein Eintrag für eine eventuelle siebente Dosis kann nur händisch erfolgen.

11. Was ist bei der Bestellung für Zweitstiche zu beachten?

Zweitstiche werden nicht automatisch zugeteilt und angeliefert. Bitte bestellen Sie Ihre Zweitstiche rechtzeitig und beachten Sie die Vorlaufzeit – zwischen Bestellung und Anlieferung in der Apotheke liegt ca. eine Woche.

Bitte bedenken Sie den Zweitstichtermin auch hinsichtlich der Urlaubsplanung in Ihrer Ordination!

12. Wohin wird der Impfstoff geliefert?

Der Impfstoff wird an eine von Ihnen bei der Bestellung bekanntgegebene Apotheke geliefert.

13. Bekommt man einen Apothekenausgabeschein?

Nein, ein Apothekenausgabeschein, wie bei der Grippeimpfaktion im Herbst 2020, ist nicht erforderlich. Die Apotheke wird im Rahmen des Bestellprozesses über die Ärztekammer über Ihre Bestellung informiert.

14. Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?

Nein, der Impfstoff soll rasch nach Verfügbarkeit in der Apotheke – **innerhalb von 48h** – abgeholt werden. Über den Weg und die Verfügbarkeit des Impfstoffs werden Sie stets von der Ärztekammer via Rundschreiben informiert.

15. Wo sind die leeren Mehrdosenbehältnisse der Impfstoffe zu entsorgen?

Die Behältnisse sind problemlos über den Restmüll zu entsorgen.

16. Was ist zu beachten, falls ein Verwurf entsteht?

Füllen Sie bitte dieses Onlineformular für Meldungen von verworfenem Impfstoff aus. Dieses wird von der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung gestellt.

Ein Verwurf könnte beispielsweise bei Bruch eines Mehrdosenbehältnisses oder bei Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums entstehen.

Es ist vorgesehen, dass je Impfstoff sowie je Verwurf eine Meldung getätigt wird.

Ein betriebsbedingter Verwurf von angebrochenen Mehrdosenbehältnissen ist nicht einzumelden.

Diese Meldung dient ausschließlich der Statistik. Es entstehen Ihnen dadurch keinerlei Konsequenzen.

Fragen zur dritten bzw. vierten Impfung (Auffrischungen)

1. Was muss ich bei der dritten Dosis beachten?

Empfehlungen zur Verabreichung der dritten Dosis finden Sie in den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Stand 10. August 2022) auf Seite 18.

2. Was muss ich bei der vierten Dosis beachten?

Empfehlungen zur Verabreichung der dritten Dosis finden Sie in den Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Stand 10. August 2022) auf Seite 19f.

3. Wie ist die vierte Dosis im e-Impfpass zu dokumentieren?

Die vierte Dosis ist immer als "Auffrischung" (Dosiskennung "B") im e-Impfpass zu dokumentieren.

Fragen zur Organisation in der Ordination

1. Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen?

Die Bundessektion für Allgemeinmedizin hat <u>diesen</u> Leitfaden als Empfehlung und Hilfestellung für niedergelassene Ärzt*innen, die in ihren Ordinationen die Bevölkerung mit Impfstoffen gegen das SARS-CoV-2 Virus impfen, konzipiert. Da jede Ordination etwas anders strukturiert und organisiert ist, sollen hier grundsätzliche Punkte angeführt werden, die allgemein zu beachten sind. Die Umsetzung des Leitfadens muss natürlich auch den teilweise unterschiedlichen regionalen Vorgaben angepasst werden.

2. Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?

Sie können alle Personen impfen, die mit dem Wunsch einer Impfung zu Ihnen kommen.

3. Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?

Nein, nicht automatisch. Auf freiwilliger Basis können Sie ordinationsfremden Patient*innen Impftermine anbieten. Melden Sie sich für eine offizielle Listung Ihrer Ordination als Impfordination bitte unter impfen@aekwien.at.

4. Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfüllen?

Bitte entnehmen Sie die Anforderungen für Kühlung/Lagerung den jeweiligen Impfstoffen.

5. off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?

Bei allen Impfungen ist die korrekte Handhabung, Durchführung und Dosierung der Impfung wichtig, ganz besonders jedoch bei der COVID-19-Impfung, dabei soll die volle Dosis entsprechend der Fachinformation appliziert werden.

Die Entnahme einer weiteren Dosis aus einem Mehrdosenbehältnis über die in der Fachinformation angegebene Anzahl an Dosen hinaus ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die verimpften Dosen allesamt die ausreichende Impfstoffmenge beinhalten. Die korrekte Dosierung ist essentiell für die Wirkung der Impfung und sollte unbedingt eingehalten werden. Da es sich bei der Entnahme einer weiteren Dosis jedoch um eine Entnahme handelt, die nicht von der jeweils gültigen Fachinformation gedeckt ist, erfolgt die Entnahme und Verimpfung im Wege des "off-label-use". Dieser ist per se nicht verboten, bedarf jedoch erhöhter Sorgfalts- und besonderer Aufklärungspflichten (off-label). Die Verantwortung dafür trägt der*die behandelnde Ärzt*in.

In Impfstraßen ist der off-label-use Standard – da hier die Impfdosen von Hilfspersonal aufgezogen werden, ist für den*die impfende Person nicht nachvollziehbar, um die wievielte Dosis aus dem Mehrdosenbehältnis es sich bei der Verabreichung handelt.

Das Impfschadengesetz gilt jedenfalls auch bei off-label-use, sofern dieser wissenschaftlich begründbar ist (z.B. anhand der Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums)!

Verboten ist es, eine Impfdosis aus zwei verschiedenen Mehrdosenbehältnissen aufzuziehen. Dies hat einerseits hygienische Gründe und andererseits muss das Mischen vom Impfstoffchargen ausgeschlossen sein.

6. Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?

Die aktuellen Dokumentations- und Aufklärungsbögen sind auf der Homepage des Sozialministeriums in verschiedenen Sprachen verfügbar: https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Einverst%C3%A4ndniserkl%C3%A4rungen-f%C3%BCr-Schutzimpfungen.html

7. Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?

Der Dokumentations- und Aufklärungsbogen muss pro Teilimpfung ausgefüllt werden, da sich zwischen den Impfungen geänderte Antworten ergeben könnten.

8. Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?

Die Aufklärungsbögen sind normal in der eigenen Ordination zu dokumentieren und speichern.

9. Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?

Die Dokumentation der Impfung erfolgt, wie auch sonst, gemäß den rechtlichen Grundlagen in der Ordinationssoftware und nun zusätzlich mittels elektronischer Erfassung im e-Impfpass.

10. Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?

Ja, auch Patient*innen, die nicht in Wien wohnen dürfen geimpft werden.

11. Darf ich auch am Wochenende impfen?

Sie können den Zeitraum der Impfungen selbst wählen.